



Satzung des Heimatvereins Wilstedt e. V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Heimatverein Wilstedt e. V.“. Er hat seinen Sitz in Wilstedt, Kreis Rotenburg/Wümme.

Der Verein ist ins Vereinsregister des Amtsgerichts Zeven eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Pflege der heimatlichen Kultur und Natur.

Der Heimatverein Wilstedt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Aufgaben

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Pflege und Schutz von heimatlicher Natur und Kultur
- b) Gestaltung des Dorfbildes
- c) Ausgestaltung von Rad- und Wanderwegen
- d) Unterstützung und Förderung heimatlicher Forschung
- e) Vermittlung und Vorbereitung heimatkundlicher Fahrten, Vorträge und andere Veranstaltungen
- f) Pflege niederdeutscher Sprache, niederdeutschen Brauchtums und niederdeutsche Liedguts
- g) Auf- und Ausbau sowie Unterhaltung von Sammlungen.
- h) Förderung aller Maßnahmen- in Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden und Vereinen die dem kulturellen Leben der Gemeinde dienen.

§ 6

Mitgliedschaft

Jeder Interessierte kann Mitglied des Heimatvereins werden. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Verdiente Mitglieder können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt erklären. Diese Erklärung muß schriftlich vorliegen. Sie entbindet den Antragsteller nicht von der Zahlung des laufenden Jahresbeitrags. Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Begründung muß dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Ausschluß ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich; dort entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag wird im 1. Quartal fällig.

Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Alle in den Vorstand gewählten Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Heimatvereins.
Die Mitgliederversammlung wird im 1. Quartal eines jeden Jahres durchgeführt.
- 2) Alle Mitglieder sind mindestens 2 Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 10

Die Zuständigkeit und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt; es muß geheim gewählt werden, wenn ein Mitglied dieses wünscht.

- 2) Ein Antrag ist angenommen, wenn er eine einfache Stimmenmehrheit erhält.
Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltung werden nicht mitgezählt.

- 3) Eine Satzungsänderung, für Dringlichkeitsanträge, Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder sowie für die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

- 4) Anträge für Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie sind mindestens sieben Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich und mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder haben.

- 5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder aufgrund eines Vorstandsbeschlusses.

- 6) Über die Verhandlung und Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem die gefaßten Beschlüsse hervorgehen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftwart
- e) dem stellvertretenden Kassenwart
- f) dem stellvertretenden Schriftwart
- h) einem Beisitzer

Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes sowie zwei Rechnungsprüfer werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl zu berufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als drei Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschlußfähig geblieben ist.

Ein Vorstandsmitglied kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sein Amt niederlegen. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandmitglied zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers wirksam.

§ 12

Die Kassenprüfung

Die Prüfung der Kasse hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen, spätestens jedoch eine Woche vor der Jahreshauptversammlung.

Auf Antrag des Vorstandes oder einem Fünftel der Mitglieder ist eine Zwischenprüfung möglich. Sie soll frühestens 12 Stunden vorher dem/der Kassenwart(in) mitgeteilt werden.

Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung von einem/einer Rechnungsprüfer(in) bekanntzugeben. Es ist im Protokoll der Mitgliederversammlung festzuhalten.

§ 13

Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidation.

Das verbleibende Vermögen des Vereins fällt an die Gemeinde Wilstedt mit der Auflage, es für gemeinnützige Zwecke in Sinne der §§ 2 und 5 dieser Satzung zu verwenden. Vorrang sollen die in § 5 Abs. g aufgezählten Aufgaben haben. Die Gemeinde ist berechtigt, die Aufgaben einem Dritten zu übertragen.

Wilstedt, den 18.10.1995

1.Vorsitzender

Stellv. Vorsitzender

Kassenwart

Stellv. Kassenwart

Schriftwart

Stellv. Schriftwart

Beisitzer